

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 226/07 B

L 5 R 8/07 (Sächsisches LSG)
S 15 R 1159/05 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 3. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.4.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Neuberechnung der Regelaltersrente auch für Zeiträume vor dem 1.10.1999 - spätestens aber ab 1.1.1995 - verneint, weil der Umwertungsbescheid vom 26.11.1991 zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtmäßig gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt habe der Beklagten weder eine bestandskräftige Entscheidung des Zusatzversorgungsträgers vorgelegen noch sei ein Feststellungsverfahren beim Zusatzversorgungsträger anhängig gewesen. Eine Rücknahme des Umwertungsbescheids komme weder nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) noch auf Grund eines Herstellungsanspruchs in Betracht. Die Beklagte habe, da der Kläger erstmals 1999 ein Überprüfungsverfahren beim Zusatzversorgungsträger eingeleitet habe, zuvor keine endgültige Entscheidung treffen können (Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, ob "die formell und materiell rechtmäßige, bindende Feststellung von Pflichtbeitragszeiten nach §§ 1, 5, 6, 8 AAÜG durch einen Zusatz- oder Sonderversorgungsträger zur Rechtswidrigkeit eines



Rentenumwertungsbescheids nach § 307a SGB VI führt." Der Kläger hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht hinreichend dargetan.

- 6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Dies ist hier nicht geschehen.
- 7 Der Kläger behauptet zwar, dass die aufgeworfene Rechtsfrage durch höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht geklärt sei. Gleichzeitig weist er jedoch auf zwei Entscheidungen des 4. Senats des BSG hin (*Urteil vom 29.10.2002 - B 4 RA 27/02 R - BSGE 90, 102 = SozR 3-2600 § 307b Nr 10; Urteil vom 31.3.2004 - B 4 RA 39/03 R - SozR 4-8570 § 8 Nr 2*), in denen zu entscheiden gewesen sei, ob bei bindender Entscheidung des Versorgungsträgers eine Neufeststellung der Rente (wenigstens) nach § 48 SGB X zu erfolgen habe. Auch wenn er weiter ausführt, dass im Verfahren B 4 RA 39/03 R (*aaO*) ein Anspruch des Klägers auf Rücknahme nach § 44 SGB X ausgeschieden sei, so hat er sich weder mit diesem Urteil noch mit dem Urteil vom 29.10.2002 - B 4 RA 27/02 R (*aaO*) näher auseinandergesetzt. Es fehlt gänzlich an Darlegungen dazu, warum den angeführten Entscheidungen keine ausreichenden Gesichtspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen entnommen werden können. Wie sich aus der Beschwerdebegründung letztlich ergibt, wendet sich der Kläger im Wesentlichen gegen die aus der Rechtsprechung des BSG für seinen Fall gezogenen Schlussfolgerungen, denen er seine eigene Rechtsauffassung entgegensetzt. Dies reicht aber zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer aufgeworfenen Rechtsfrage nicht aus.
- 8 Soweit der Kläger zusätzlich geltend macht, die Anwendung der Rechtsprechung des BSG auf formell und materiell rechtmäßige, bindende Entscheidungen des Versorgungsträgers sei auf Grund der Ungleichbehandlung von Bestandsrentnern und Zugangsrentnern nicht verfassungsgemäß, so fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dem hier einschlägigen Art 3 Grundgesetz.
- 9 Im Übrigen ist auch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und*



§ 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 4. Aufl, IX. Kap, RdNr 189). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9. Juni 2004 - B 11 AL 275/03 B*). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage wird lediglich behauptet, ohne den Weg aufzuzeigen, der die Beantwortung der gestellten Rechtsfrage erforderlich macht.

- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)